

Planzeichenerläuterung (PlanzV 90)

A/B

Teilbereiche - siehe textliche Festsetzung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGBVO)

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter

bestehende Gebäude und Nebengebäude

Gebäude für öffentliche Zwecke

Hausnummern

Geschosse

Flur 15

Flurgrenze

Flurstücknummer

Flurstücksgrenze

Sortimentsliste für die Stadt Duisburg (Langfassung) gemäß Ratbeschluss vom 09.10.2025

Kurzbezeichnung Nr. nach WZ 2008 Bezeichnung nach WZ 2008

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Tierfutter

aus 47.76.2 Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (NUR: Einzelhandel mit Futtermitteln für Haustiere)

Zetzung/- Zeichnungen

aus 47.62.1 Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Baumarktortiment im engeren Sinne

aus 47.52 Einzelhandel mit Metallwaren, Altbau- und Sanierungswaren, Heimwerkerbedarf (außer NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern)

aus 47.53 Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Textilien, Fußbodenbelägen)

aus 47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (außer NUR: Einzelhandel mit Stellensystemen wie Verriegelungsanrichtungen und Tresoren)

aus 47.78.9 Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Holz, Holzwaren, Kunststoffen, Kunststoffholz)

Bettwäsche, Matratzen

aus 47.51 Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Stoffdecken u. Bettwäsche, Kopfkissen, Bettlaken und Einzelhandel mit Matratzen)

Boote und Zubehör

aus 47.64.2 Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Booten)

Camperzubehör

aus 47.64.2 Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Campingmöbel)

Elektrogrößgeräte

aus 47.54 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogrößgeräten)

Fahrräder und Zubehör

aus 47.64.1 Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör

Gartensortiment (ohne Gartenmöbel)

aus 47.59.9 Einzelhandel mit Gartensortimenten a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschränke für den Garten)

aus 47.52.1 Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffmöbeln a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Spielgeräten für den Garten)

Kfz-Zubehör

aus 45.32 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör

Kindergartenwagen

aus 47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Kindergartenwagen)

Leuchten/Lampen

aus 47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Leuchten/Lampen)

Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)

aus 47.59.1 Einzelhandel mit Antiquitäten und alten Teppichen

aus 47.79.1 Einzelhandel mit Wohnmöbeln

Motorradzubehör

aus 45.40.0 Handel mit Kraftläden, Kraftradlern und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Motorradzubehör)

Pflanzen/ Samen

aus 47.76.1 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämlingen und Dingen (außer NICHT: Einzelhandel mit Samen)

Reitsportartikel*

aus 47.64.2 Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Reitsportartikel)

Sportgroßgeräte

aus 47.64.2 Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportgroßgeräten)

Teppiche

aus 47.53 Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brüken und Läufen)

Waffen/Jagdbedarf

aus 47.78.9 Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)

Angeln

aus 47.64.2 Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Angeln)

Zoologischer und lebende Tiere

aus 47.76.2 Einzelhandel mit zoologischen Bedarf und lebenden Tieren (außer NICHT: Einzelhandel mit Futtermitteln für Haustiere)

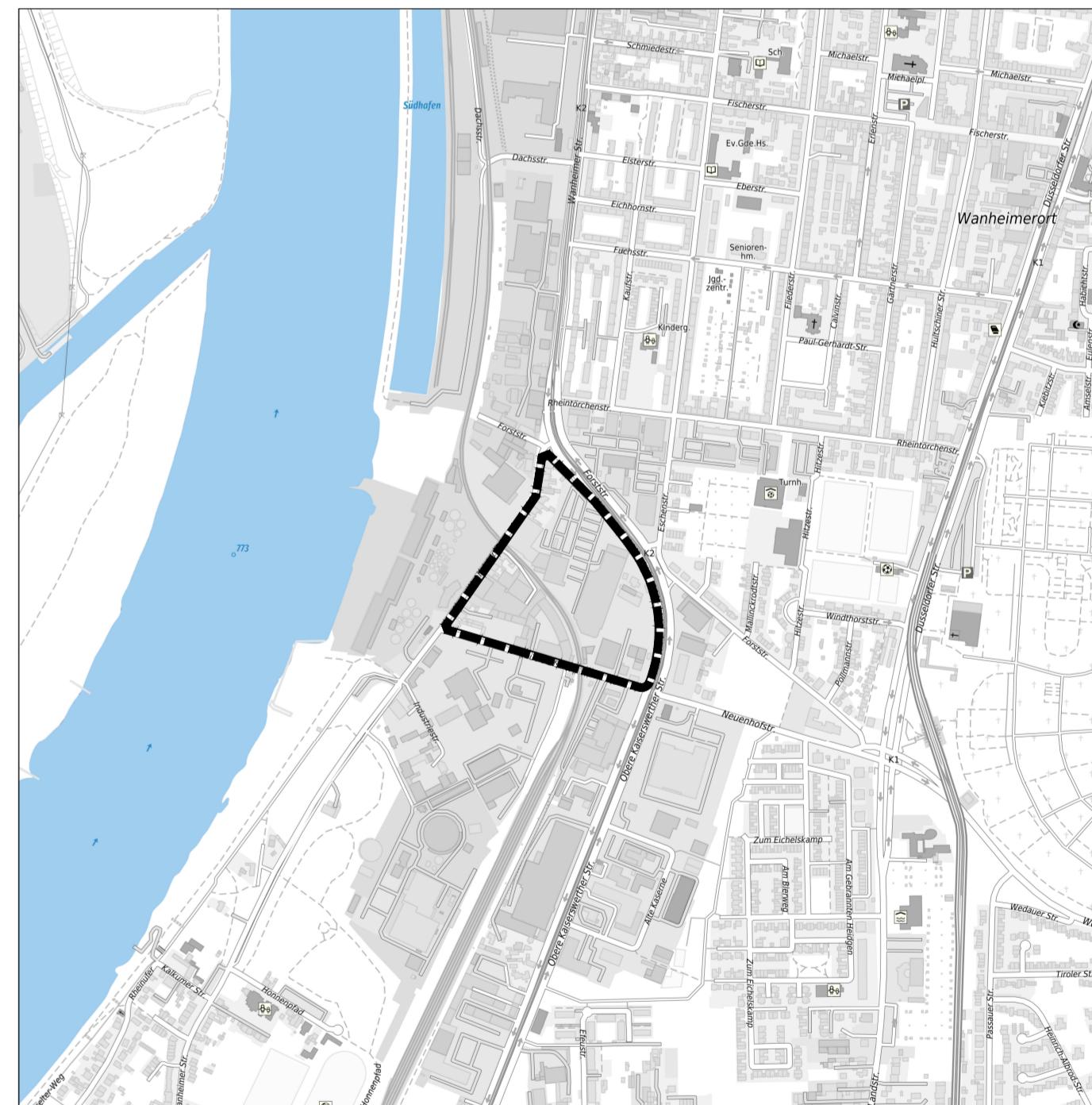
Quelle: Darstellung Stadt + Handel: WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftsgruppen des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Die Wirtschaftsgruppen werden unterschieden in Betriebe a. o. ohne Bezug - das Sortiment Bettwäsche (Textilien) ist der zentrenrelevanten Wirtschaftsgruppe Haus-/Bett-/Tischwäsche zuzuordnen; Kleidung und Schuhe zu Kleidungswaren sind entsprechende Wirtschaftsgruppen Bekleidung/Wäsche sowie Schuhe, Lederwaren, zuzordnen und damit als zentrenrelevante Sortimente zu bewerten.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

T R A P P M A N N (Leitender städtischer Baudirektor)



Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der Bebauungsplanaufträge beschlossen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.09.2024 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Der Aufstellungbeschluss wurde am 15.10.2024 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.09.2024 den Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine erneute Veröffentlichung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine erneute Veröffentlichung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4) Baugesetzbuch den überarbeiteten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine überarbeitete Begründung wurden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 zu jedermannens Einsicht erneut veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch zu diesem Bebauungsplan und seine Veröffentlichung in Verbindung mit § 3 (4